

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
7	10.01.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	13
8	12.01.2017	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2017 zur Untersagung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen von oder mit Vögeln aller Art im gesamten Kreis Steinfurt	14
9	12.01.2017	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2017	17
10	09.01.2017	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel vom 21.11.2016	18
11	04.01.2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“	20

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 7. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Imam Yesil, zuletzt wohnhaft in 49074 Osnabrück, Bohmter Str. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.01.2017 (Az.: 125491897) ergangen.
- II. Gegen Herrn Jörg Rauf, zuletzt wohnhaft in 49479 Ibbenbüren, Birkenallee 52, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.12.2016 (Az.: 125497753) ergangen.
- III. Gegen Herrn Ralf Detlef Kaiser, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Im Marktesch 14, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.11.2016 (Az.: 125496186) ergangen.
- IV. Gegen Herrn Tjard Kumpf, zuletzt wohnhaft in 64747 Breuberg, Bahnhofstr. 35, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.11.2016 (Az.: 125488478) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.01.2017

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2017/7

## **8. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2017 zur Untersagung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen von oder mit Vögeln aller Art im gesamten Kreis Steinfurt**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel oder andere gehaltene Vögel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Kreis Steinfurt ab sofort verboten.
- II. Die sofortige Vollziehung zu Nummer I. wird angeordnet.
- III. Die Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **I.**

Seit Anfang November wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 am Plöner See, am Bodensee und an der Ostsee festgestellt. Im weiteren Verlauf des Seuchengeschehens sind in mehr als 700 Fällen in 15 Bundesländern und in vielen europäischen Staaten Infektionen bei Wildvögeln nachgewiesen. Auch im Kreis Steinfurt wurde am 21.12.2016 bei mehreren verendeten Wildvögeln am Aasee in Ibbenbüren die Geflügelpest festgestellt, die zu entsprechenden Restriktionsgebieten um den Aasee und einem kreisweiten Aufstellungsgebot geführt haben. Mittlerweile sind in einigen Bundesländern auch Infektionen in Hausgeflügelbestände eingetragen worden, auch in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAI H5N8 bei Wildvögeln ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Diese Einschätzung stützt sich insbesondere auf die letzte aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 22.12.2016.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAI H5N8.

Die letzte Risikoeinschätzung des FLI vom 22.12.2016 ergibt neben weiteren – bereits umgesetzten – Vorsorgemaßnahmen insbesondere folgende Empfehlung:

**Vogel-Ausstellungen jeder Art sollten bis auf Weiteres unterbleiben.**

Gerade von Ansammlungen von Vögeln jeder Art und Publikum, wie bei Ausstellungen und –märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potentiellies Risiko der Erregerverbreitung aus, da hier Aussteller und Besucher aus unterschiedlichen Regionen anreisen. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit dem Infuenza-Virus H5N8 für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen wird es als notwendig angesehen, die Vogelausstellungen und –märkte oder ähnliche Veranstaltungen zu untersagen. Dies gilt in gleichem Maße für überregionale Veranstaltungen, wie auch auf Kreis- oder Gemeindeebene.

Am 09.01.2017 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW eine landesweite Untersagung von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von Vögeln jeglicher Art verfügt.

In Anbetracht des geschilderten Seuchengeschehens und des aktuellen Standes, der rasanten Ausbreitung und der Gefahr, die durch Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen ausgeht, ist die generelle Untersagung solcher Veranstaltungen bis auf weiteres eine geeignete und erforderliche Maßnahme, die in Hinblick auf Zweck und Auswirkungen für Betroffene angemessen ist.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Geflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Nr. I. angeordneten Maßnahmen im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt ist § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen betroffener Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öf-

fentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Sie können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Erlass eines Widerspruchbescheides ist gebührenpflichtig.**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48128 Münster beantragen –  
§ 80 Abs. 5 VwGO.

Diese und weitere Allgemeinverfügungen können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt abgerufen werden ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)).

Steinfurt, 12.01.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Dr. Christoph Brundiars  
Leitender Kreisveterinärdirektor

Kreis Steinfurt 2/2017/8

## 9. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2017

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2017 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

<b>1. Jägerprüfung (schriftlicher Teil)</b>	
24.04.2017, 15.00 Uhr	Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
<b>2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)</b>	
25.04.2017, ab 9.00 Uhr	Schießstand Merzen-Döllinghausen
25.04.2017, ab 17.00 Uhr	Schießstand Coesfeld-Flamschen
<b>3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)</b>	
26.04.2017 – 28.04.2017, jeweils ab 08.30 Uhr	Willi-Hellermann-Museum der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V., Schwarzer Weg 25, 49479 Ibbenbüren (am Steinkohle-Kraftwerk Ibbenbüren)

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 12.01.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Ordnungsamt/Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 2/2017/9

## **10. Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel vom 21.11.2016**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörstel vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofs-wesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hörstel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	965,00	Euro
b) Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	506,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	17,00	Euro

#### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	166,60	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	166,60	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	416,50	Euro
d) Urnenbeisetzung	65,00	Euro

#### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	38,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	19,00	Euro

#### § 7 Gebühren für Umbettungen

Die Friedhofsträgerin gibt die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.



## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.11.2009.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.11.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2011 außer Kraft.

Landeskirchlich genehmigt am 22.12.2016.

Hörstel, 09.01.2017

Das Presbyterium  
Der Ev. Kirchengemeinde Hörstel

Kreis Steinfurt 2/2017/10

## **11. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“ hat am 05.12.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 571.537,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 steht während der Dienstzeit im *Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land in 49479 Ibbenbüren, Fuggerstraße 1, Zimmer 11*, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat am 23.12.2016 den folgenden abschließenden Vermerk zum Jahresabschluss 2015 erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresab-

schlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO)  
ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.12.2016

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez. Siegert

Veröffentlicht:

Ibbenbüren, den 04.01.2017

Wasserversorgungsverband  
Tecklenburger Land  
gez. Dr. Schrammeyer  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 2/2017/11